

Betreff:

**Bildung von Ausschüssen nach §§ 71 und 73 des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)**

Organisationseinheit:

Dezernat I
0100 Referat Steuerungsdienst

Datum:

02.11.2016

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.11.2016

Status

Ö

Beschluss:

- „1. Die in der **Anlage 1** genannten Ausschüsse nach § 71 NKomVG und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften nach § 73 NKomVG werden gebildet. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Rechtsgrundlagen ergeben sich aus **der Anlage 2**. Für die Umlegungsausschüsse I und II werden die Mitglieder bestimmt, die als Ratsmitglieder den Ausschüssen angehören.
2. Die Sitzverteilungen und Ausschussbesetzungen werden auf der Grundlage der Vorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates festgestellt (**Anlage 3**).
3. Die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern gemäß § 71 Absatz 7 NKomVG wird auf der Grundlage der Vorschläge der Fraktionen und Gruppen festgestellt (**Anlage 3**).
4. Die von den Fraktionen und Gruppen bestimmten Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden festgestellt (**Anlage 4**).
5. In folgende Ausschüsse werden Sachverständige mit gleichen Rechten wie Bürgermitglieder berufen:
- 5.1 in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft
die/der amtierende Stadtheimatpflegerin/Stadtheimatpfleger
 - 5.2 in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit
die/der Vorsitzende des Seniorenrates
die/der vom Vorstand des Behindertenbeirates bestimmte/r Vertreter/in
Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (AGW)
 - 5.3 in den Bauausschuss
die/der vom Vorstand des Behindertenbeirates bestimmte Vertreterin/Vertreter
 - 5.4 in den Planungs- und Umweltausschuss
eine/e vom Umweltzentrum benannte/r Vertreter/in der Umweltverbände
 - 5.5 in den Sportausschuss
die Präsidentin/der Präsident des Stadtsportbundes Braunschweig
die Schulsportberaterin/der Schulsportberater“

Sachverhalt:

Nach § 71 Abs. 1 NKomVG kann der Rat aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden. Für die Bildung der Ausschüsse der Kommune, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, findet gem. § 73 NKomVG die Vorschrift des § 71 NKomVG insoweit Anwendung, als das die besonderen Rechtsvorschriften die

Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht bereits selbst regeln. Zur Information ist der Text der §§ 71, 73 NKomVG als Anlage 5 beigefügt.

Die Zusammensetzung, die Rechtsgrundlagen und die Aufgabenbereiche der Ausschüsse sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Der Rat legt die Zahl der Sitze in den jeweiligen Ausschüssen fest (§ 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine bestimmte Zahl von Mitgliedern vorschreibt. Die Zahl der Mitglieder muss nach § 46 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig (GO) eine ungerade sein.

Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgelegten Sitze eines jeden Ausschusses entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch weitere Sitze zu vergeben, so sind diese in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Rates zu ziehen hat (§ 71 Abs. 2 NKomVG).

Für die Ausschüsse nach § 73 NKomVG sind dabei die besonderen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, die in der Anlage 2 jeweils aufgeführt sind (s. Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss und Umlegungsausschuss).

Auf der Grundlage des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Rat ergibt die Berechnung nach § 71 Abs. 2 NKomVG für die Besetzung von 11 Sitzen folgende Verteilung:

Fraktionen	Sitze
SPD	4
CDU	3
Bündnis90/Die Grünen	1
AfD	1
BIBS	1
Die Linke.	1

Für die Besetzung von 13 Sitzen (Finanz- und Personalausschuss, Planungs- und Umweltausschuss) ergibt sich nach § 71 Abs. 2 NKomVG folgende Berechnung:

Fraktionen/Gruppe	Proportionalzahl	Sitze nach ganzen Zahlen	Rangfolge	Sitze nach Bruchteilen
SPD	4,4333	4		
CDU	3,3704	3		
Bündnis90/Die Grünen	1,6852	1	3	1
AfD	1,2037	1		
BIBS	0,7222	0	1	1
Die Linke.	0,7222	0	1	1
Die Fraktion P ²	0,4815	0	4	Los
FDP	0,4815	0	4	Los

Da sich bei der Berechnung für die Vergabe des 13. Sitzes gleiche Zahlenbruchteile für die Gruppe Die Fraktion P² und die FDP-Fraktion ergeben, ist ein Losentscheid zwischen diesen erforderlich. Der Losentscheid kann entfallen, wenn sich die Beteiligten vorab einigen.

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 7 NKomVG neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Bei der Benennung dieser Personen ist § 71 Abs. 2, 3, 5

und 10 NKomVG entsprechend anzuwenden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein.

Nach § 71 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 10 NKomVG werden die unter Ziff. 5 des Beschlussvorschlages genannten anderen Personen zusätzlich zu den Bürgermitgliedern in die Ausschüsse berufen. Die Berufung erfolgt durch einstimmigen Beschluss.

Die mit Ratsmitgliedern zu besetzenden Sitze und die mit Nicht-Ratsmitgliedern (Bürgermitgliedern) zu besetzenden Sitze sind jeweils gesondert voneinander nach den Regeln des § 71 Abs. 2 NKomVG zu verteilen.

Die Ausschussbildung umfasst folgende Verfahrensschritte:

1. Festlegung der Zahl der Ausschüsse und der jeweiligen Ausschusssitze
2. Berechnung der auf die Fraktionen oder Gruppen entfallenden Sitze, ggf. Bestimmung durch Losentscheid;
3. Benennung der Mitglieder, mit denen die Sitze besetzt werden;
4. Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung durch Beschluss

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat gem. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG), sofern nicht ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist (z.B. durch Benennung durch eine andere Fraktion oder Gruppe, § 71 Abs. 4 Satz 2 NKomVG).

Für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu benennen. Ist eine Fraktion nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG und § 45 der Geschäftsordnung).

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren (§ 71 Abs. 8 NKomVG).

Für die Zuteilung der Ausschuss-Vorsitze ergibt die Berechnung folgende Höchstzahlen:

Reihenfolge der Höchstzahlen:

1. 18,0 SPD
2. 14,0 CDU
3. 9,0 SPD
4. 7,0 CDU
7,0 Bündnis90/Die Grünen
6. 6,0 SPD
7. 5,0 AfD
8. 4,67 CDU
9. 4,5 SPD
10. 3,6 SPD
11. 3,5 CDU
3,5 Bündnis90/Die Grünen

Sofern sich gleiche Höchstzahlen ergeben ist ein Losentscheid erforderlich. Auf diesen kann verzichtet werden, wenn sich die Beteiligten über die Zuteilung der Ausschuss-Vorsitze einigen.

Gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG kann der Rat einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 2, 3, 4, 6 und 8 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Die Ausschüsse, für die Vorsitzende und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu bestimmen sind, werden in der Anlage 4 aufgeführt. Den Vorsitz kann auch die Inhaberin oder der Inhaber eines Grundmandates erhalten. Nach § 48 Abs. 2 GO soll ein Ratsmitglied nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender von mehr als zwei Ratsausschüssen sein.

Die von den Fraktionen und Gruppen bestimmten Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestätigt der Rat durch feststellenden Beschluss (§ 48 Abs. 1 GO).

Markurth

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersicht Ausschüsse
- Anlage 2: Zusammensetzung, Aufgaben
- Anlage 3: Besetzung Ausschüsse
- Anlage 4: Übersicht Ausschuss-Vorsitze
- Anlage 5: Textauszug §§ 71 und 73 NKomVG